

Amtliche Mitteilungen

Datum 1. Juni 2017

Nr. 61/2017

Inhalt:

**Ordnung
des Zentrums für Lehrerbildung und
Bildungsforschung**

**der
Universität Siegen**

Vom 1. Juni 2017

**Ordnung
des Zentrums für Lehrerbildung und
Bildungsforschung**

**der
Universität Siegen**

Vom 1. Juni 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 30 Absatz 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Leitbild
- § 3 Aufgaben des ZLB
- § 4 Organe und Binnengliederung
- § 5 Mitglieder
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Direktorium
- § 8 Direktorin oder Direktor
- § 9 Leiterin oder Leiter Bildungsforschung
- § 10 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des ZLB
- § 11 ZLB-Rat
- § 12 Kooperationsrat
- § 13 Ressorts des ZLB
- § 14 Qualitätsmanagement-Kommission des ZLB
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung

Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) ist eine eigenständige Organisationseinheit gemäß den Vorgaben in § 30 HG und in § 17 Absatz 1 Grundordnung der Universität Siegen mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz, die es in enger Abstimmung mit den Fakultäten wahrnimmt.

Das ZLB wird als eine partizipativ konzipierte Querstruktur der Universität Siegen eingerichtet.

§ 2

Leitbild

- (1) Die universitäre erste Phase der Lehrerbildung vermittelt als akademisches Studium die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung professioneller Handlungskompetenz angehender Lehrerinnen und Lehrer. Der Ansatz des forschenden Lernens unterstützt dabei die künftigen Lehrkräfte, im Rahmen der in das Studium eingebetteten berufspraktischen Lerngelegenheiten in Schule und Unterricht sowie in außerschulischen Institutionen, wissenschaftlich abgesichertes Wissen mit praktischen Erfahrungen unter den Bedingungen des Berufsalltags am Arbeitsplatz Schule mit dem Ziel der Entwicklung hin zu reflektierten Praktikerinnen und Praktikern zu verbinden. Ergänzend dazu ermöglichen doppelt qualifizierende Studiengänge in der Siegener Lehrerbildung den zusätzlichen Erwerb der Lehrbefähigung für Sonderpädagogik mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“, um angehende Lehrkräfte für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern in inklusiven Lerngruppen zu befähigen.
- (2) Das ZLB ist die zentrale Institution zur Koordination, Entwicklung und Beratung sowie der Evaluation und Forschung im Bereich der Lehrerbildung der Universität Siegen. In enger Kooperation mit den Fächern und Fakultäten und außeruniversitären Institutionen und Partnern der Lehrerbildung gehört es zu den Zielen, die Qualität der Lehrerbildung zu sichern, weiter zu entwickeln und auf der Basis standortbezogener wie standortübergreifender projektförmiger Forschung zu verbessern.
- (3) Das ZLB ist als forschendes Lehrbildungszentrum ein quer zu den Fakultäten liegender Ort der Bildungsforschung sowie der Förderung und Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Durch interdisziplinär angelegte Forschung in den Bereichen der Unterrichts- und Schulforschung, der Forschung zum Lehrerberuf und zur Lehrerbildung sowie zu außerschulischen formellen wie informellen Lernprozessen wird fakultätsübergreifend ein sichtbarer Beitrag zur Grundlagenforschung im Kontext der Bildungsforschung geleistet, die Lehrerbildung forschungsbasiert weiter entwickelt und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Qualifikationsphase Unterstützung im Rahmen eines interdisziplinären, fakultätsübergreifenden Forums geboten.
- (4) Das ZLB ist fächer- und fakultätsübergreifender Dienstleister im Kontext der Bildungsforschung sowie der Organisation von Studium und Lehre für das Lehramt. Hierzu gehören u.a. die Bündelung des lehramtsspezifischen Informations- und Beratungsangebots in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, die Organisation der Praxisphasen im Lehramt, die Qualitätssicherung – auch im Hinblick auf eine Evaluation der Lehramtsstudiengänge und Aspekte der Studierbarkeit – sowie die fach- und fakultätsübergreifende Organisation des lehramtsrelevanten Prüfungswesens.

§ 3

Aufgaben des ZLB

- (1) Das ZLB erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Universität Siegen gemäß § 30 HG.
- (2) Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrerbildung an der Universität Siegen zu sichern und zu verbessern. Das ZLB unterstützt die an der Lehrerbildung mitwirkenden Fächer und Fakultäten in Lehre und Forschung im Blick auf fach- bzw. fakultätsübergreifende Belange. Das ZLB fördert

und initiiert insbesondere Aktivitäten, die der berufsfeldorientierten Integration der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Elemente der Lehrerbildung dienen. Zugleich initiiert das ZLB eigene Projekte der Bildungsforschung, führt sie durch und berät den damit befassten wissenschaftlichen Nachwuchs. Das ZLB nimmt seine Aufgaben unbeschadet der Verantwortung der Fakultäten für Forschung und Lehre wahr.

§ 4

Organe und Binnengliederung

Organe des ZLB sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Direktorium,
- die Direktorin oder der Direktor,
- die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung,
- der ZLB-Rat.

§ 5

Mitglieder

(1) Mitglieder des ZLB sind

- a) die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung,
 - b) alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die durch ihre Denomination zur bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Lehre in den Lehramtsstudiengängen verpflichtet sind und die damit eine besondere Verantwortung für die Lehrerbildung tragen,
 - c) alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben einschließlich der abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer), die fachlich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zugeordnet sind, die durch ihre Denomination zur bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Lehre in den Lehramtsstudiengängen verpflichtet sind,
 - d) alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem ZLB zugeordnet sind,
 - e) alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die dem ZLB zugeordnet sind und
 - f) zwölf Studierende, die von den Fachschaftsräten benannt werden, wobei Studierende der unterschiedlichen Lehramtsstudiengänge angemessen vertreten sein sollten. Bis zu zwölf weitere Studierende können auf schriftlichen Antrag der Fachschaftsräte Mitglied werden.
- (2) Darüber hinaus können hauptamtlich beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in der Lehrerbildung und/oder der Bildungsforschung tätig sind, dem ZLB durch schriftliche Erklärung beitreten. Eine solche Erklärung soll zu Semesterbeginn, spätestens aber vier Wochen vor einer ZLB-Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des ZLB eingehen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Personen nach den Absätzen 1 und 2 lässt deren Fakultätszugehörigkeit und institutionelle Eingliederung unberührt (Doppelmitgliedschaft).

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des ZLB besteht aus allen in § 5 genannten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin oder dem Direktor wenigstens einmal im Jahr,

außerdem auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen. Vorsitzende oder Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die Direktorin bzw. der Direktor.

- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt zudem den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht des Direktoriums entgegen und gibt Empfehlungen für die Arbeit des ZLB.
- (4) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen in einem Turnus von vier Jahren die Direktorin oder den Direktor (§ 8) und die Leiterin oder den Leiter Bildungsforschung (§ 9). Das unter § 7 Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe b genannte Mitglied wird von den Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe e aus deren Kreis vorgeschlagen und gewählt. Das unter § 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d genannte Mitglied wird von den Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe e vorgeschlagen und gewählt.
- (5) Die Wahlen erfolgen als Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl). Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des ZLB beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Im Übrigen gelten die Regelungen des ersten Abschnitts der Wahlordnung der Universität Siegen entsprechend. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von der Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 7

Direktorium

- (1) Dem Direktorium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die (auch durch inhaltliche Impulse der Fakultäten bedingten) administrativen Arbeitsschwerpunkte des ZLB und seiner Bereiche sowie über die zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- (2) Das Direktorium tagt in der Regel monatlich. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (3) Das Direktorium berichtet dem ZLBR in seinen regelmäßigen Sitzungen über die laufenden Tätigkeiten am ZLB.
- (4) Das Direktorium legt gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Rektorat jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.
- (5) Mitglieder des Direktoriums sind
 - Nr. 1 stimmberechtigt:
 - a) die Direktorin oder der Direktor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Gremiums,
 - b) die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung, als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Gremiums,
 - c) die Prorektorin oder der Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung,
 - d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des ZLB.
 - Nr. 2 mit beratender Stimme:
 - a) die Ressortleiterinnen und Ressortleiter des ZLB,
 - b) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus dem ZLB.Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.
- (6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Direktoriums (Absatz 5 Nr. 1 Buchstaben a und b) beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet die Direktorin oder der Direktor oder die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, wird die Direktorin oder der Direktor oder die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Beträgt der Rest der Amtszeit nicht mehr als ein Jahr, tritt auf Beschluss des ZLB-Rates eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kommissarisch an ihre bzw. seine Stelle.

- (8) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das ausschlaggebende Gewicht der Stimme gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.

§ 8

Direktorin oder Direktor

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das ZLB und vertritt es innerhalb und außerhalb der Hochschule. Sie bzw. er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats sowie der Zuständigkeit der Dekaninnen und Dekane der Fakultäten darauf hin, dass die Anforderungen der Lehrerbildung in der Hochschule und den Fakultäten erfüllt werden.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Mitgliederversammlung (§ 6) im Wege der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) in geheimer Wahl gewählt. Die Direktorin bzw. der Direktor muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor, leitet sie und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Direktoriums ist sie bzw. er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Direktorin bzw. der Direktor wird durch die Leiterin oder den Leiter Bildungsforschung vertreten und vertritt die Leiterin oder den Leiter Bildungsforschung.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ZLB weisungsbefugt, wobei die Weisungsbefugnis gegenüber der Leiterin oder dem Leiter des Ressorts „Bildungsforschung“ im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter Bildungsforschung erfolgt.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor wird von ihren bzw. seinen universitären Aufgaben als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer in Prüfung, Lehre und anderen Dienstobliegenheiten in angemessenem Umfang entlastet.

§ 9

Leiterin oder Leiter Bildungsforschung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung verantwortet und leitet das Ressort „Bildungsforschung“ gemeinsam mit der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter und vertritt es im Direktorium des ZLB. Zugleich fungiert sie oder er als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors und wird selbst durch die Direktorin oder den Direktor vertreten.
- (2) Der Leiterin oder dem Leiter Bildungsforschung obliegt die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Bildungsforschung in Absprache mit dem Direktorium.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung wird von der Mitgliederversammlung im Wege der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) in geheimer Wahl gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter Bildungsforschung muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (4) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters Bildungsforschung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung ist im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor gegenüber der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter Bildungsforschung weisungsbefugt.
- (6) Im Vertretungsfall für die Direktorin oder den Direktor ist die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ZLB.

§ 10

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des ZLB

- (1) Die laufenden Geschäfte werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des ZLB hauptamtlich ausgeführt. Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors, der Leiterin oder des Leiters Bildungsforschung sowie der Prorektorin oder des Prorektors für Studium, Lehre und Lehrerbildung durch das Rektorat.
- (2) Sie oder er unterstützt die Direktorin oder den Direktor sowie die Leiterin oder den Leiter Bildungsforschung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die personalverantwortliche Führung aller im ZLB beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor sowie hinsichtlich des Ressorts „Bildungsforschung“ im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter Bildungsforschung;
- die administrative Leitung der Ressorts des ZLB (§ 13) gemäß der Beschlüsse des Direktoriums;
- die finanzverantwortliche Führung des ZLB im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor;
- die Umsetzung von Beschlüssen des Direktoriums innerhalb des ZLB;
- die Initiierung, Koordination und Pflege der Kontakte mit außeruniversitären Partnern wie zum Beispiel Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, Schulaufsichtsbehörden und anderen Einrichtungen der Lehrerbildung.

§ 11

ZLB-Rat

- (1) Die Fakultäten, in denen Lehramtsstudiengänge angeboten werden, bilden zur Förderung und Koordinierung von Forschung, Lehre und Studium in der Lehrerbildung den ZLB-Rat (ZLBR) gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung der Universität Siegen.
- (2) Der ZLBR hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sicherstellung der bedarfsgerechten Gestaltung der Studien- und Prüfungsorganisation in den lehrerbildenden Studiengängen.
 2. Verabschiedung von Rahmenprüfungsordnungen für das Lehramtsstudium.
 3. Verabschiedung der studienfachbezogenen Ordnungen auf Vorschlag der jeweiligen Fakultäten.
 4. Erarbeitung von Empfehlungen zur Sicherung der inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung des Angebots zwischen Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften.
 5. Stellungnahmen zu Ausschreibungstexten und Mitgliedern der Berufungskommissionen bei Berufungsverfahren zur Besetzung von Stellen mit Lehramtsausbildung im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät.
 6. Stellungnahmen
 - bei Aufgaben im Rahmen der (Re-)Akkreditierungsverfahren und von Review-Verfahren im Rahmen von Lehramtsstudiengängen,
 - zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Lehramtsstudiengängen,
 - zur Änderung von Einrichtungen, soweit die Lehramtsausbildung davon betroffen ist,
 - zu allgemeinen hochschul- und länderübergreifenden Fragen der Lehrerbildung.
 7. Definition und Verabschiedung von strukturellen Qualitätszielen der Lehrerbildung, unbeschadet der in Verantwortung der Fakultäten liegenden fachwissenschaftlichen Qualitätssicherung.

(3) Mitglieder des ZLBR sind

Nr. 1 stimmberechtigt:

- a) die Direktorin oder der Direktor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Gremiums,
- b) die Prorektorin oder der Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Gremiums,
- c) vier Professorinnen und Professoren, durch die alle Fakultäten repräsentiert sein müssen,
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- e) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) zwei Studierende.

Nr. 2 mit beratender Stimme:

- a) die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung, die bzw. der im Verhinderungsfall der Direktorin oder des Direktors des ZLB deren bzw. dessen Stimmrecht übernimmt,
- b) die Prorektorin oder der Prorektor für Bildungswege und Diversity, die bzw. der im Verhinderungsfall der Prorektorin oder des Prorektors für Studium, Lehre und Lehrerbildung die Funktion des stellvertretenden Vorsitz des Gremiums übernimmt,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des ZLB,
- d) die Ressortleiterinnen und die Ressortleiter des ZLB,
- e) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) zwei Studierende,
- g) die QM-Koordinatorin oder der QM-Koordinator des ZLB,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zentralen Studienberatung,
- i) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dekanate der Fakultäten I bis IV,
- j) die Leiterin oder der Leiter der Außenstelle Siegen des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen,
- k) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Qualitätszentrums Siegen (QZS).

Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

- (4) Die unter Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten stimmberechtigten Mitglieder sowie mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den (jeweiligen) Fakultäten vorgeschlagen und nach Gruppen getrennt in den Fakultätsräten gewählt.
- (5) Sollte es sich bei der unter Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a genannte Person nicht um ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer handeln, gilt die Regelung des § 12 Absatz 2 Grundordnung der Universität Siegen entsprechend.
- (6) Die unter Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben e und f und unter Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben e und f genannten Mitglieder werden von den Fakultäten vorgeschlagen und nach Gruppen getrennt in den Fakultätsräten gewählt, wobei jeder Fakultätsrat eine Studierende oder einen Studierenden sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter in den ZLBR entsendet. Wiederwahl ist zulässig. Die vier entsendeten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden beraten und beschließen in ihrer jeweiligen Statusgruppe, wer stimmberechtigt und wer beratend ist. Die Stimmberechtigung kann semesterweise neu beschlossen werden. Sollten sich die Mitglieder nicht einigen können, wer die Stimmberechtigung erhält, tritt automatisch eine Rotation der Stimmberechtigung im Semesterwechsel in Kraft. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben e und f in einer Sitzung verhindert, so kann es sein Stimmrecht auf ein beratendes Mitglied seiner Statusgruppe übertragen. Im Falle des dauerhaften Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds wird dieses durch die jeweilige Vertreterin oder den jeweiligen Vertreter ersetzt.

§ 12

Kooperationsrat

- (1) Das Direktorium bildet zu seiner Unterstützung einen Kooperationsrat. Er berät vornehmlich den ZLBR und auch das Direktorium in Fragen der mit der Lehrerbildung verbundenen Praxisphasen, vornehmlich des Praxissemesters, durch Zusammenarbeit der an den Praxisphasen beteiligten Akteure (Universität, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und Schulen).
- (2) Mitglieder des Kooperationsrates sind Vertreterinnen und Vertreter jeder Schulform der universitären Lehrerbildung, der kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und kooperierender Schulen. Die universitären Mitglieder (Lehrende) werden von den Fakultäten vorgeschlagen und vom Direktorium bestellt. Die Studierenden werden von den Fachschaftsräten der Lehramtsstudiengänge vorgeschlagen und gewählt. Die Mitglieder der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und der Schulen werden aus ihren Mitten gewählt.
- (3) Der Kooperationsrat wird paritätisch aus Mitgliedern der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, kooperierender Schulen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Universität gemäß den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Siegen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung Siegen, Lüdenscheid und Hagen in ihrer jeweils geltenden Fassung besetzt. Den Vorsitz führt die Direktorin oder der Direktor des ZLB.
- (4) Der Kooperationsrat tagt halbjährlich.
- (5) Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Siegen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung Siegen, Lüdenscheid und Hagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Ressorts des ZLB

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung werden die Ressorts „Bildungsforschung“, „Prüfung“, „Praxisphasen“, „Information, Beratung und Professionalisierung“ sowie „Entwicklung – Monitoring – Berichtswesen“ eingerichtet. Die Ressorts werden jeweils von einer Ressortleiterin oder einem Ressortleiter verantwortet.
- (2) Das Ressort „Bildungsforschung“ bildet den Kern eines bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Forschungszentrums. Es
 - stellt eine Forschungsplattform dar, in der Projekte der Bildungsforschung wissenschaftlich und organisatorisch koordiniert und bearbeitet werden,
 - initiiert, begleitet und kooperiert bei fakultäts- und universitätsübergreifende/n, insbesondere drittmittelgestützte/n Forschungsprojekte/n,
 - fördert den interdisziplinären, fakultätsübergreifenden Austausch sowie die Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die inhaltlich im Kontext der Bildungsforschung arbeiten und strebt eine deutliche Sichtbarmachung Siegener Forschungsinitiativen an,
 - trägt – unbeschadet des Promotionsrechts der Fakultäten – Sorge für die forschungsmethodische Fortbildung, Betreuung und Beratung von (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (3) Das Ressort „Prüfung“ wird aus dem Zentralen Prüfungsamt für die BA- und MA-Studiengänge sowie bis zum Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss „Staatsexamen“ dem Zwischenprüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge nach LPO 2003 gebildet. Ihm obliegt die Sachbearbeitung aller mit Prüfungsangelegenheiten relevanten Aufgaben.
- (4) Dem Ressort „Praxisphasen“ obliegt die Koordination und organisatorische Weiterentwicklung aller Praxisphasen unter Einbezug von universitären Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner. Zudem fällt die Administration des „Portals zur Platzvergabe im Praxissemester“ in diesen Verantwortungsbereich. Ebenso dokumentiert das Ressort alle weiteren Praxisphasen im Lehramt. Das Ressort hält für alle an den Praxisphasen beteiligten Personen und Institutionen (Studierende, Lehrende, Schulen, ZfsL) ausführliche Informationen über alle Praxisphasen bereit.

- (5) Das Ressort „Information – Beratung – Professionalisierung“ führt in Kooperation mit den Fakultäten und anderen universitären Organisationseinheiten wie der Zentralen Studienberatung sowie externen Partnern wie Schulen die Studienberatung zu übergreifenden Fragen im Lehramtsstudium durch und verantwortet insbesondere das überfachliche Informationsmanagement für die lehrerbildenden Studiengänge. Das Ressort ist zuständig für Qualifizierungsprogramme für Lehramtsstudierende sowie für Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrerinnen und Lehrer. Darüber hinaus ist das Ressort verantwortlich für die strategische und inhaltliche Ausgestaltung der „Lernwerkstatt Lehrerbildung“, die unter anderem Peer-Studienberatungen, Einführungstutorien, Workshops und Infoveranstaltungen, Absolventenfeiern sowie die Erstsemestereinführung organisiert.
- (6) Das Ressort „Entwicklung – Monitoring – Berichtswesen“ umfasst die Aufgaben „Studiengangentwicklung“, „Qualitätsmanagement/Review-Prozesse im Lehramt“, „Strukturentwicklung“, „Evaluation“ sowie „Zeitliche Koordinierung“.
- (7) Über die Änderung oder Einführung von Ressorts und den Geschäftsverteilungsplan entscheidet das Direktorium.

§ 14

Qualitätsmanagement-Kommission des ZLB

- (1) Der Qualitätsmanagement-Kommission des ZLB (QM-Kommission) obliegen die Diskussion etwaiger Handlungsbedarfe in der Lehrerbildung und die Entwicklung von Empfehlungen zur Lehrerbildung als Vorbereitung von Beschlüssen des ZLBR und des Lenkungsausschusses Qualitätsmanagement der Universität Siegen.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor des ZLB als Leitung der Kommission, den QM-Beauftragten des ZLB (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des ZLB, den Ressortleiterinnen und Ressortleitern sowie der QM-Koordinatorin oder dem QM-Koordinator des ZLB), den vier QM-Koordinatorinnen und QM-Koordinatoren der Fakultäten und einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter. Weitere Experten (z. B. die Prorektorin oder der Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Qualitätszentrums Siegen, die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren) können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- (3) Die QM-Kommission tagt mindestens halbjährlich. Den Vorsitz hat die Direktorin oder der Direktor.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 19. Juni 2012 (Amtliche Mitteilung 14/2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. Dezember 2016.

Siegen, den 1. Juni 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)